

Satzung

des Natur- und Vogelschutzvereins 1924 Wenigumstadt e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der *Natur- und Vogelschutzverein 1924 Wenigumstadt e.V.* mit Sitz in Großostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Seine Aufgabe ist es, die Natur mit ihrer Vogelwelt in ihrer Gesamtheit zu erhalten und diese zu pflegen, um somit den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche oder Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand oder bei einem der erweiterten Vorstandschaft angehörenden Mitglied erfolgen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der Angemeldeten werden bei einer Sitzung der erweiterten Vorstandschaft oder anlässlich einer Hauptversammlung bekannt gegeben. Erfolgt seitens der Mitglieder kein Einspruch gegen die Aufnahme, wird diese vollzogen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich im Verein durch besondere Leistungen verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann auf begründeten Antrag der erweiterten Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit durch Beschluss im Vereinsausschuss erfolgen.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Grober Verstoß gegen die Pflichten
- b) Schädigung des Vereinssehens
- c) bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung.

Ein Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss binnen 3 Monate ab Zugang des eingeschriebenen Briefes mit schriftlicher Begründung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die bestehenden Einrichtungen zu benutzen, soweit nicht polizeiliche oder vereinseigene Bestimmungen dem entgegenstehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben und zur gewissenhaften Verwaltung der ihnen durch die Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen. Sie sind weiter verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Die Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die erweiterte Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstandschaft sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstand geregelt, soweit diese nicht ausschließlich Befugnis der Hauptversammlung oder der erweiterten Vorstandschaft sind.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte.

§ 11 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft, dem Naturschutzwart, dem Vogelschutzwart, Biotopwart, Gerätewart, dem Leiter der Jugendgruppe und Beisitzern. Sie wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse des Vereins entstandene tatsächliche Aufwendungen werden ersetzt.

Die erweiterte Vorstandschaft steht der Vorstandschaft beratend zur Seite. Sie tritt zusammen auf Einladung unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden. Die erweiterte Vorstandschaft muss gehört werden. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft gebunden.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche ihr angehörenden Mitglieder geladen wurden und wenigstens 7 ihr angehörende Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Am Anfang oder Ende eines jeden Jahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, im örtlichen Mitteilungsblatt. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

Wesentliche Gegenstände der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Jahresberichte von Vorstandschaft und Warte
- b) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
- c) Festlegung bzw. Änderung der Vereinssatzung

Neuwahlen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers, 2 Rechnungsprüfer und der erweiterten Vorstandschaft.

Über die Hauptversammlung, ordentlich oder außerordentlich, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen, er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 3 Personen absinkt und diese der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Großostheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Ziele des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Durch die Pflege von Hecken und Biotopen. Über das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens. Einwirken auf Planungen und Beschlüsse der Verwaltung, soweit sie, unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, für den Schutz der Natur bedeutsam sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.04.2014 einstimmig beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Die bestehende Satzung vom 25.10.1995 ist damit außer Kraft gesetzt.

Großostheim, den ____ 11.04.2014 _____